



Universität St.Gallen



Raumplanungsrechtliche Anforderungen an die Standortwahl von Energieunternehmen

Peter Hettich

*“From insight
to impact”* 



Prämisse

«Eine Lockerung des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts wird damit [mit der Energiestrategie] jedoch nicht angestrebt.»

(BGE 140 II 281)

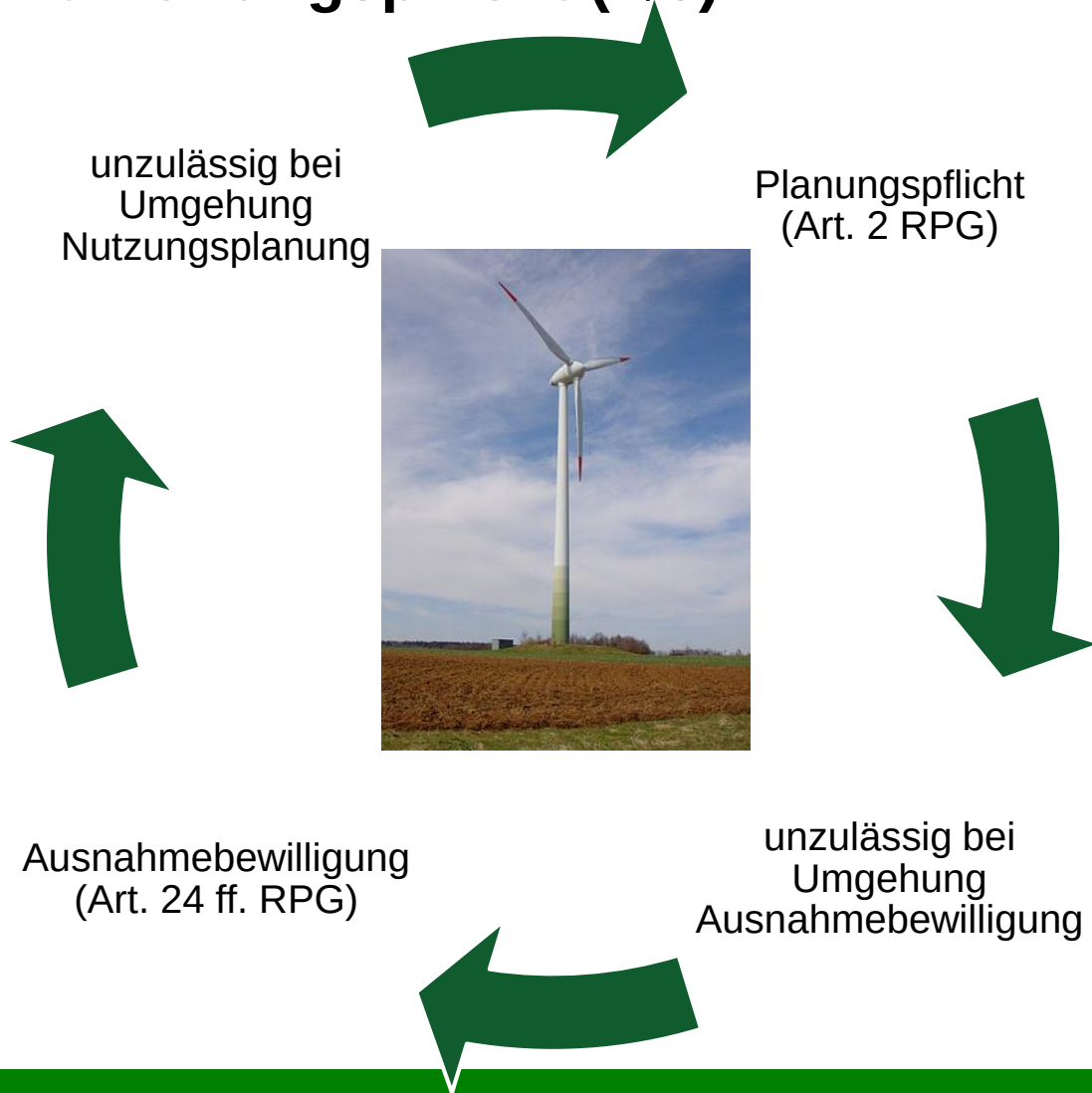


Agenda

- Anlagen mit Planungspflicht
- Anlagen innerhalb der Bauzone
- Anlagen ausserhalb der Bauzone
- Interessenabwägung



Anlagen mit Planungspflicht (1/5)





Anlagen mit Planungspflicht (2/5)

- Planungspflicht
 - Anlage mit bedeutenden Auswirkungen auf bestehende Nutzungsordnung (Ausmasse, Natur)
 - UVP-Pflicht als Indiz (ggf. auch kleinere Anlagen: AGVE 2012 328!)
 - Windenergieanlagen > 5MW
 - Freistehende Fotovoltaikanlagen > 5 MW
 - Bedarf mindestens Verankerung im Nutzungsplan
 - Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Änderungen ES2050!)
- Ausscheidung neuer Bauzonen
 - Bedarf einer raumplanerischen Interessenabwägung
 - Berücksichtigung der Planungsziele und –grundsätze
 - Kleinstbauzonen grundsätzlich widerrechtlich (Umgehung RPG 24)



Anlagen mit Planungspflicht (3/5)

E EnG

Bundesrat

Art. 13 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³, RPG), insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft. Das Konzept ist im Bereich der erneuerbaren Energien Grundlage für die Richtplanung.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei der Genehmigung der Richtpläne das Konzept.

Nationalrat

Art. 13

¹ ... dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

³ *Streichen*

Ständerat





Anlagen mit Planungspflicht (4/5)

3. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979²³

3. ...

Art. 6

¹ Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

² Sie stellen fest, welche Gebiete

³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

a. der Besiedlung;
b. des Verkehrs;

c. der Versorgung, insbesondere jener mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie;
d. der öffentlichen Bauten und Anlagen.

3. ...

Art. 6

¹ Streichen
(= gemäss geltendem Recht)

² Gemäss geltendem Recht, aber:

...

b^{bis}. sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;

³ Gemäss geltendem Recht, aber:

...

b. des Verkehrs;

b^{bis}. der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien;
b^{ter}. der öffentlichen Bauten und Anlagen;

Art. 8b Richtplaninhalt im Bereich Energie

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.





Anlagen mit Planungspflicht (5/5)

- Planerischer Stufenbau
 - Kantone erstellen den kantonalen Richtplan
 - Berücksichtigung von Konzepten und Sachplänen des Bundes, z.B.
 - Sachplan Übertragungsleitungen
 - Konzept Windenergie (Anhörung lief bis 29. Januar 2016)
 - Umsetzung durch Gemeinden im Nutzungsplan
 - Planverwirklichung durch Baubewilligung
- Positive Erzwingung der Planung?
 - Nutzungspläne müssen von Kanton genehmigt werden (RPG 26)
 - allenfalls kantonale Planungszonen, wo vorgesehen (RPG 27)
 - Aufsichtsmittel gegen «renitente» Gemeinden?
 - Versorgungspolitik: StromVG 9?
 - planerische Vorschriften zu EE aus E EnG gestrichen (NR 8.12.2014)



[Unser Kanton](#)

[Institutionen](#)

[Publikationen](#)

[Unternehmen](#)

[Private](#)

Sie befinden sich hier: [Medien](#) > [Mitteilungen](#) > [Medienmitteilungen Standeskanzlei](#) > 2014

Medien

Mitteilungen

Medienmitteilungen Standeskanzlei

[Suche](#)

[2014](#)

[Mitteilungen der Kantonspolizei](#)

[Auskunftspersonen](#)

[Social Media](#)

[RSS-Feeds](#)

[Themendossiers](#)

[Medienkonferenzen der
Regierung](#)

[Sitzungsdaten der Regierung,
Medientreffen](#)

Aktuell

Asylzentrum Rustico: Bundesgericht weist die Beschwerde der Gemeinde Laax ab

05.09.2014

Das Bundesgericht hat bestätigt, dass die durch die Gemeinde Laax verfügte Planungszone teilweise unzulässig ist. Die Gemeinde muss das Baubewilligungsverfahren für die geplante Nutzung des Hotels Rustico als Asylzentrum fortführen.

Die Regierung hat zur Kenntnis genommen, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 25. August 2014 ihrer Argumentation gefolgt ist. Im Mai 2013 reichte der Kanton bei der Gemeinde Laax ein Baugesuch für die Umnutzung des Hotels Rustico in ein Asylzentrum ein. Der Gemeindevorstand Laax erliess daraufhin eine kommunale Planungszone, welche die beabsichtigte Nutzung als Asylzentrum bis zum Abschluss eines langjährigen Planungsverfahrens verunmöglicht hätte und sistierte das Baugesuch. Das Verwaltungsgericht Graubünden hiess die dagegen durch den Kanton erhobene Beschwerde im Oktober 2013 teilweise gut und wies die Gemeinde an, das Baubewilligungsverfahren weiterzuführen. Das Bundesgericht hat dieses Urteil nun bestätigt.

Die Regierung fordert von der Gemeinde Laax jetzt eine konstruktive Haltung. Sie erwartet insbesondere aufgrund der momentan akuten Lage mit den stark ansteigenden Zuweisungen von Asylsuchenden eine rasche Erteilung der Baubewilligung, so dass der Betrieb des Asylzentrums ohne weiteren Verzug aufgenommen werden kann. Regierungsrat Christian Rathgeb wird mit der Gemeinde Laax Kontakt aufnehmen.

Appenzeller Zeitung

8. August 2015, 02:45 Uhr

Gemeinderat lehnt Windparks ab



Neben der Hochalp (im Bild) will Appenzell Ausserrhoden den Hochhamm und den Suruggen als mögliche Gebiete für Windkraftanlagen in den kantonalen Richtplan aufnehmen. (Bild: mge)

Der Gemeinderat Urnäsch wehrt sich gegen den Bau von Windkraftanlagen auf der Hochalp und dem Hochhamm. Er kritisiert die fehlenden Mitsprachemöglichkeiten und befürchtet negative Auswirkungen für den Tourismus.

ST. GALLEN

-2° | 4°



Prognosen
Schneebericht

SCHLAGZEILEN

Neuste Artikel Meistgelesen Meistkommentiert

13:43 Razzia bei Brasiliens Ex-Präsident Lula

13:39 Auto zur Seite gekippt

13:06 1600 Papp-Pandas in Bangkok

12:35 EU will Rückkehr zu Schengen bis Dezember

ANZEIGE:

ANZEIGE:

ANZEIGE:

OSTJOB.CH STELLENSUCHE





Anlagen innerhalb der Bauzone (1/2)

- Zonenkonformität
 - als eigenständige Energieerzeugungsanlage je nach Zonenzweck (z.B. Industriezone)
 - als der eigentlichen Baute dienende (Erschliessungs-/Infrastruktur-) Anlage, z.B. Fotovoltaikanlage auf Dach / unterirdisches Abwasserkraftwerk
- Erschliessung
 - innerhalb der Bauzone meist problemlos möglich
 - auf dem Dach einer (genutzten) Baute praktisch per se gegeben (allfällig notwendige Netzverstärkungen vorbehalten)
- Übrige Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts
 - RPG 18a (Solaranlagen) als Übergriff ins kantonale Baupolizeirecht!
 - Einbezug des Umweltrechts in das Baubewilligungsverfahren
- Ausnahmen von Zonenkonformität (RPG 23) und Baupolizeirecht nach Massgabe des kantonalen Rechts



Anlagen innerhalb der Bauzone (2/2)

Bundesrechtliches Baupolizeirecht im RPG

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.



Anlagen ausserhalb der Bauzone (1/3)

- Solaranlagen auf Dächern auch in der Landwirtschaftszone von der Baubewilligungspflicht befreit
- Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone: Spezialvorschrift («Ausnahme») für Biogasanlagen:
 - müssen dem Landwirtschaftsbetrieb untergeordnet sein
 - Bauten müssen «nötig» sein (Alternativensuche!)
 - Bauten dürfen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen
 - Betrieb muss voraussichtlich längerfristig bestehen können
 - Erschliessung und übrige Voraussetzungen (Biogasanlagen = Gerüche) müssen eingehalten sein



Anlagen ausserhalb der Bauzone (2/3)

Änderung RPG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007

Art. 16a Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

^{1bis} Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

...



Anlagen ausserhalb der Bauzone (3/3)

- Ausnahmebestimmungen nach RPG 24a-24e kaum einschlägig
- wichtig bleibt damit die allgemeine Norm des RPG 24
 - Zweck der Baute und Anlage erfordert Standort ausserhalb Bauzone
 - keine überwiegenden Interessen stehen dagegen
 - RPG 24 erlaubt keine Ausnahme vom Erschliessungserfordernis und macht keine Aussagen zu übrigen Vorschriften (nur Zonenkonformität!)
- Standortgebundenheit
 - Positiv: Technische/betriebswirtschaftliche Gründe oder Bodenbeschaffenheit erfordern Standort ausserhalb der Bauzone
 - Negativ: Werk ist in einer Bauzone ausgeschlossen/unerwünscht
 - relative Standortgebundenheit, d.h. nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt (wichtige, objektive Gründe!)



Interessenabwägung (1/2)

(Raumplanerische) Interessenabwägung ist vorzunehmen...

- ... bei Ausscheidung von Nutzungszonen (und freilich auch Richtplanung)
- ... bei landwirtschaftlichen Bauten (vor allem Biogasanlagen RPG 16a)
- ... bei Ausnahmegewilligungen nach RPG 24 (Ausnahme von Zonenkonformität)
- ... Windenergieanlagen im Wald (Rodung; Bericht BR 10. Oktober 2012)
- ... ES2050 (Art. 14 E EnG) schaltet Interessenabwägung nicht aus (... und tangiert übrigens die Grimsel nicht)!

Keine Interessenabwägung ist vorzunehmen...

- ... bei Anlagen nach RPG 18a (aber Einflüsse auf Interessenabwägung ausserhalb des Geltungsbereichs!)
- ... bei zonenkonformen Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone (Ausnahmegewilligung vorbehalten)



Interessenabwägung (2/2)

- RPV 3 als Richtschnur
 - betroffene Interessen ermitteln
 - Interessen beurteilen und auf Vereinbarkeit mit Planung prüfen
 - möglichst umfassende Berücksichtigung aller Interessen
- Einheimische Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen ist im öffentlichen Interesse
 - diesem darf (nach Massgabe Richtplan, etc. und E EnG) hohes Gewicht beigemessen werden
 - Vorrang des Interesses wird nicht statuiert: Einzelfallabwägung!
 - geringe Energieproduktion aus Kleinanlagen (nur realisierbar aufgrund KEV) mindert öffentliches Interesse (Gonerliwasser vs. Crêt-Meuron?)
 - öffentliches Interesse wiegt schwerer, wenn Anlagen im Richtplan (Produktionspotenzial, etc.)



«Alle anderen Minderheiten und auch die Mehrheit werden dazu führen, dass man vor allem Juristenfutter und Papier statt Strom produziert. Das ist eigentlich nicht das Ziel der Energiestrategie.»

(NR Christian Wasserfallen, Sitzung vom 2. März 2016)

IFF-HSG, Universität St.Gallen (HSG)
Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., RA
Varnbüelstrasse 19
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 (0)71 224 29 40
peter.hettich@unisg.ch
www.unisg.ch

